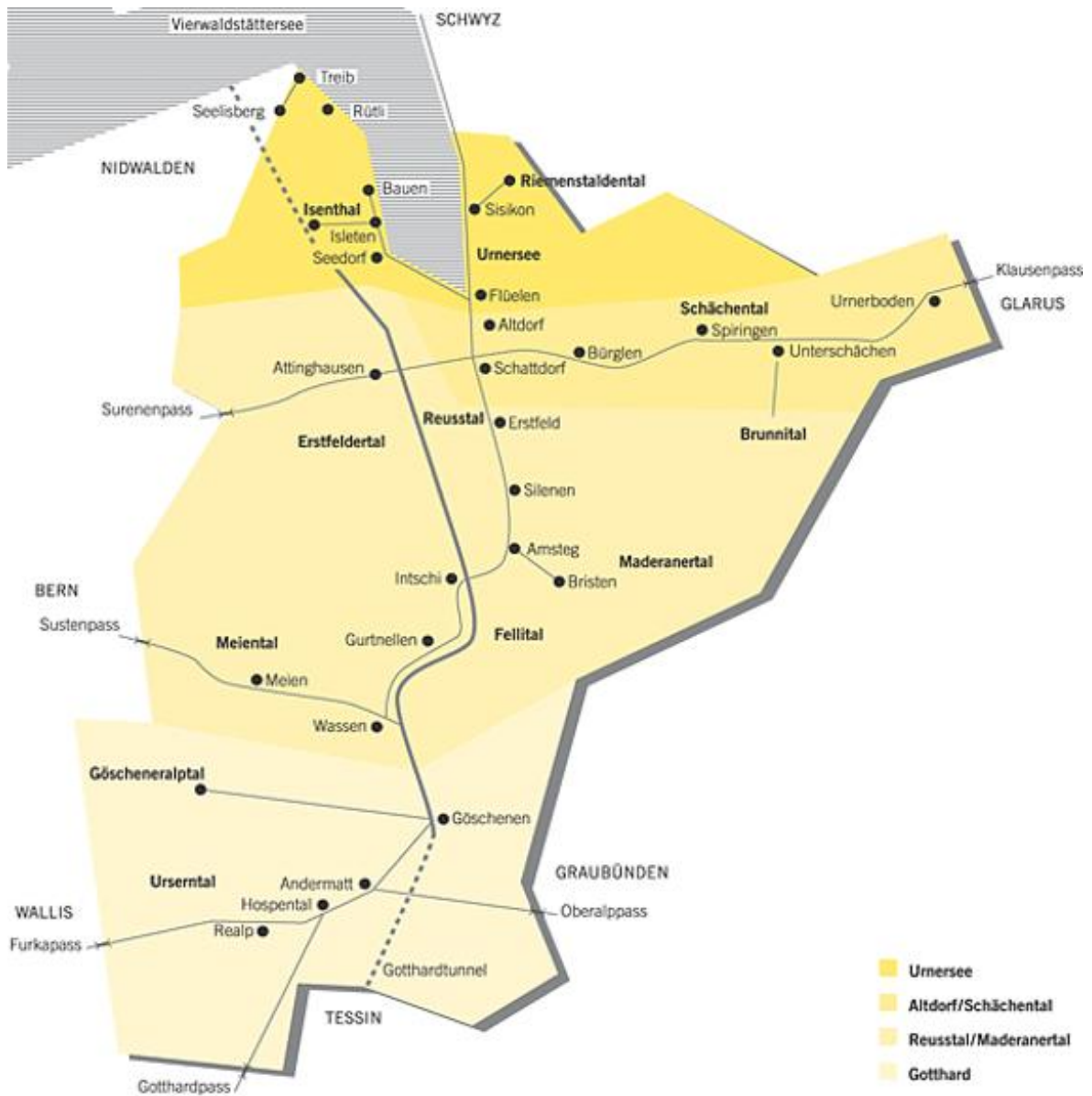


Bericht zur Revision des Reglements über die Schulleitung



Dokumentenstatus

Auftraggeberin	Erziehungsrat
Projektleitung	Ueli Zberg, wissenschaft. Mitarbeiter
Klassifikation	
Status	Freigabe zur Vernehmlassung
Version	5.0

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Ausgangslage	5
2 Auftrag und Vorgehen	7
3 Situation im Kanton Uri	8
4 Inhalt der Revision	10
4.1 Grundzüge der Vorlage	10
4.2 Pensenmodell, Auswirkungen, Finanzierung	10
4.3 Inkrafttreten und Übergangsfrist	11
5 Anhänge	12
5.1 Anhang 1: Reglement über die Schulleitung (Entwurf)	12
5.2 Anhang 2: Synopse	15
5.3 Anhang 3: Vorschlag Pensenberechnung.....	20
5.4 Anhang 4: Mehrkosten.....	21
5.5 Anhang 5: Fragenkatalog zur Vernehmlassung	22

Zusammenfassung

Mit der Revision des Reglements über die Schulleitung (Schulleitungsreglement; RB 10.1447) sollen die kantonalen Vorgaben für Aufgaben und zeitliche Ressourcen der Schulleitungen an den Urner Volksschulen aktualisiert werden.

Im Zentrum steht die Weiterentwicklung des Berechnungsmodells für Schulleitungspensen. Das bisherige Modell (Sockelpensum und Bandbreitenpensum pro Abteilung) bildet den seit 2008 beziehungsweise seit der Anpassung 2019 deutlich gestiegenen Führungs- und Koordinationsaufwand nur noch ungenügend ab. Daher verfolgt die Revision das Ziel, die Schulleitungen insbesondere in der Personalführung, in der pädagogischen Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie bei komplexen Fällen zeitlich so auszustatten, dass sie die gesetzlichen Aufgaben wirksam wahrnehmen können.

Für die Vernehmlassung legt der Erziehungsrat ein transparentes, nachvollziehbares und steuerbares Modell vor, das wiederum mit Sockel und Bandbreite operiert – und damit weiterhin Spielraum für lokale Gegebenheiten lässt. Die voraussichtliche Kostensteigerung würden die Gemeinden zu rund zwei Dritteln tragen; der Rest entfiel auf den Kanton via Erhöhung der Schülerpauschale.

Das Reglement enthält keine Bestimmungen zur Anstellungsbehörde sowie zu Vertrags- oder Besoldungsfragen der Schulleitungen. Diese bleiben – im Rahmen des Gemeinderechts – in der Zuständigkeit der Gemeinden; kantonales Personalrecht kann, wo einschlägig, höchstens sinngemäss berücksichtigt werden. Die Besoldung wird durch den Regierungsrat geregelt, gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 der in Revision befindlichen Verordnung über die Volksschule, die am 1. August 2026 in Kraft treten soll.

1 Ausgangslage

<i>Veränderte Rahmenbedingungen</i>	Die Schulleitungen der Urner Volksschulen führen ihre Schulen operativ und tragen Verantwortung für die pädagogische, personelle und organisatorische Führung und Entwicklung. Seit der letzten Revision des Reglements über die Schulleitung (Schulleitungsreglement; RB 10.1447) haben sich Aufgaben, Erwartungen und Rahmenbedingungen weiterentwickelt: mehr Personal und neue Funktionen an den Schulen, anspruchsvollere Koordinations- und Führungsaufgaben sowie steigende Anforderungen an Qualitätssicherung und Schulentwicklung.
<i>Knappe Ressourcen</i>	Seit der letzten Revision des Reglements, im Jahr 2019, setzte sich das Pensum zusammen aus einem Sockelpensum (Grundaufgaben) und einem Bandbreitenpensum (pro Abteilung). 2022 liess der Erziehungsrat einen Bericht zur Evaluation des Reglements erstellen. Dieser kam zum Schluss, dass das Pensenmodell grundsätzlich praktikabel sei, der Ressourcenansatz aber weiterhin beobachtet und bei Bedarf nachjustiert werden müsse. Insbesondere gelte es, die Untergrenze der Bandbreite bei steigenden Anforderungen an die Schulleitung anzuheben.
<i>Verschiebung von Aufgaben und Kompetenzen</i>	Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über Schule und Bildung (per 1. Januar 2023) und der revidierten Volksschulverordnung (vorgesehen per 1. August 2026) sowie der Revision weiterer Rechtserlasse wurden und werden zusätzliche Aufgaben und Kompetenzverschiebungen umgesetzt. So werden Aufgaben, die früher oft beim Schulrat lagen, vermehrt bei der operativen Führung angesiedelt. Zudem wächst die Komplexität in der Personalführung, im Umgang mit besonders herausfordernden pädagogischen Situationen sowie in der Zusammenarbeit mit externen Stellen.
<i>Führungsspanne und Personalführung</i>	Die Schulleitungen führen heute nicht nur Lehrpersonen, sondern in vielen Gemeinden auch ein wachsendes Spektrum an weiteren Mitarbeitenden (Schulsekretariate, Assistenz- und Betreuungspersonal, schulergänzende Betreuung, Hausdienst). Damit steigen die Führungsspanne und der Aufwand für Rekrutierung, Begleitung, Beurteilung sowie für die Organisation von Stellvertretungen und Einsatzplänen.
<i>Schul- und Unterrichtsentwicklung</i>	Die Schul- und Unterrichtsentwicklung ist eine Kernaufgabe der Schulleitungen. Sie umfasst unter anderem die Umsetzung von Lehrplan- und Schulprogrammarbeit, interne Weiterbildung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie die Koordination von Schulprojekten. Diese Aufgaben sind zeitintensiv und erfordern – gerade in kleineren Schulen – oft eine direkte Mitarbeit der Schulleitung.
<i>Inklusion, Diversität und Migration</i>	Die Schule ist ein Abbild des gesellschaftlichen Wandels. Die Heterogenität der Lernenden nimmt zu. Schulen stehen vermehrt vor Fragen der Integration, der sprachlichen Förderung sowie der Zusammenarbeit mit Eltern in anspruchsvollen Situationen. Für Schulleitungen bedeutet das einen höheren Koordinations- und Kommunikationsaufwand sowie die Notwendigkeit, komplexe Unterstützungs- und Förderprozesse zu steuern.
<i>Rechtsgrundlagen</i>	Die rechtlichen Grundlagen definieren klare Zuständigkeiten zwischen Schulrat und Schulleitung und erlauben – je nach Gemeindeorganisation – die Delegation von Aufgaben an die Schulleitung. Gleichzeitig besteht der Anspruch, dass Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Schulleitung in einem Funktionsbeschrieb

geregelt werden. Damit steigen die Anforderungen an die operative Führung und an die Dokumentation von Entscheidungsprozessen.

Besondere Herausforderungen Schulleitungen sind zunehmend in die Fallführung involviert, zum Beispiel bei sonderpädagogischen Massnahmen, bei auffälligem Verhalten ohne Integrationsstatus oder bei Schulabsentismus. Solche Fälle sind führungsrelevant, erfordern Koordination mit Fachstellen und Behörden und binden – über längere Zeit – erhebliche Ressourcen.

2 Auftrag und Vorgehen

Projektauftrag Aufgrund der geschilderten Ausgangslage sieht der Erziehungsrat Handlungsbedarf. Daher beschloss er am 25. Juni 2025, das Projekt zur Revision des Reglements über die Schulleitung zu lancieren. Der Projektauftrag umfasste insbesondere folgendes:

- Die Revision prüft, ob im Rahmen der aktuell geltenden Bandbreite von Schulleitungspensen die empfohlene Obergrenze aufgehoben werden soll.
- Aufgrund neuer Aufgaben für die Schulleitungen in substanziellem Mass wird geprüft, die minimale Untergrenze für das Schulleitungspensum zu erhöhen.
- Das zeitliche Mengengerüst für die Berechnung der Schulleitungspensen ist den aktuellen Anforderungen, insbesondere mit Blick auf die Personalführung und die teils sehr hohe Führungsspanne, angepasst.
- Das revidierte Reglement über die Schulleitungen bietet gute Rahmenbedingungen für die Anstellung von Schulleitungen im Kanton Uri.
- Es unterstützt die Urner Schulleitungen angesichts der steigenden Anforderungen in Bezug auf Personalführung und Schulentwicklung.

Ergänzend dazu wurde der Projektauftrag vom Erziehungsrat dahingehend präzisiert, dass auch Fragen zur Ausgestaltung von erweiterten Schulleitungen und zur Kombination von Schulleitungsaufgaben mit Unterrichtstätigkeit geklärt werden sollen.

Projektgruppe Die eingesetzte Projektgruppe setzte sich wie folgt zusammen:

- Ueli Zberg, Amt für Volksschulen (Leitung)
- Monika Zurfluh, Erziehungsrätin
- Horst Mempel, Gemeinderat Bürglen
- Kilian Imholz, Schulratspräsident Isenthal
- Flavio Müller-Huber, Präsident VSL Uri
- Corsin Riedi, Co-Präsident LUR

Bericht und Vernehmlassung Nach Vorarbeit durch die Projektgruppe gab der Erziehungsrat die Vernehmlassung an seiner Sitzung vom 1. April 2026 frei.

3 Situation im Kanton Uri

Operative Schulführung Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen der Volksschule. Das Bildungsgesetz hält fest, dass die Schulen operativ von Schulleitungen gemäss den kantonalen Vorgaben geführt werden und dass die Schulleitung für die pädagogische, personelle und betriebliche Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich ist; die Zuständigkeiten und Aufgaben im Einzelnen regelt die Anstellungsbehörde (Art. 56):

¹ Die Schulen werden operativ von Schulleitungen gemäss den kantonalen Vorgaben geführt.

² Die Schulleitung ist für die pädagogische, personelle und betriebliche Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Sie wird dabei vom Schulsekretariat unterstützt.

³ Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Schulleitung im Einzelnen regelt die Anstellungsbehörde.

Zuständigkeit Die in Revision befindliche Volksschulverordnung konkretisiert in Artikel 56 die Zuständigkeiten, und zwar wie folgt:

¹ Der Schulrat regelt Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Schulleitungen in einem Funktionsbeschrieb.

² Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Schulleitung.

Damit ist die Rollenverteilung klar: Die Gemeinden regeln das Anstellungsverhältnis der Schulleitungen im Rahmen des Gemeinderechts. Das Schulleitungsreglement des Erziehungsrats schafft demgegenüber kantonale Vorgaben zu Voraussetzungen, Aufgaben und insbesondere zu den zeitlichen Ressourcen (Pensen), um einen geordneten Schulbetrieb und die Einhaltung der kantonalen Vorgaben sicherzustellen.

Aktuelle Regelung Das geltende Schulleitungsreglement regelt das Pensum über ein Sockelpensum und ein Bandbreitenpensum, und zwar wie folgt:

- a) ein Sockelpensum von 20 Stellenprozenten für die Grundaufgaben
- b) zusätzlich ein Bandbreitenpensum von 4,1 bis 5,9 Stellenprozenten pro Schulabteilung

Der Schulrat berücksichtigt bei der Festlegung des Bandbreitenpensums folgende Kriterien:

- a) Anzahl Lehrpersonen pro Abteilung
- b) Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Abteilung
- c) Führungsspanne
- d) Zusammensetzung des Personals
- e) Anzahl und Lage der Schulstandorte
- f) Aufteilung der Aufgaben zwischen Schulrat und Schulleitung
- g) Aufgabendelegation an ein Sekretariat
- h) Schulentwicklungssituation (Anzahl und Komplexität von Projekten)
- i) Vielfalt der schulischen Angebote
- j) Zentrumsfunktion für andere Schulen und Gemeinden

Das Bandbreitenpensum ist gemäss geltendem Reglement regelmässig zu überprüfen und – mindestens alle vier Jahre – neu festzulegen. Bei Betrachtung der aktuell eingesetzten Schulleitungspensen zeigt sich, dass die Gemeinden die bestehende Bandbreite bereits heute stark ausnutzen. Der Bedarf nach einer Anpassung wird insbesondere dort sichtbar, wo zusätzliche Personalführung, Koordination und Fallführung nicht mehr innerhalb der bisherigen Obergrenzen abgedeckt werden können (vgl. Anhang 3). In mehreren Schulen werden denn auch regelmässig Überstunden ausbezahlt, da die Arbeit im Rahmen des Pensums nicht bewältigt werden kann.

Führungsspanne

Um Ressourcenlage und Führungsspanne einordnen zu können, machte das Amt für Volksschulen eine Umfrage (Pensenumfrage Schulleitung; Schuljahr 2024/2025). Demnach beträgt die Führungsspanne (Vollzeitäquivalente Lehrpersonal pro Vollzeitäquivalent Schulleitung) der Urner Schulleitungen im Median rund 22 VZÄ. Die Spannweite reicht von rund 11 bis 33 VZÄ. Insbesondere grössere Schulen weisen eine hohe Führungsspanne auf, während kleinere Schulen – aufgrund von Mindest- und Sockelpensen – höhere Stellenprozentage pro Schülerin/Schüler benötigen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass Schulleitungen aktuell – abhängig von der Schulgrösse und der Anzahl der Voll- und Teilzeitangestellten – zwischen zehn und fünfzig direkt unterstellte Mitarbeitende führen.

Tabelle:

Schulleitungspensen und Führungsspanne (Pensenumfrage Schuljahr 2024/2025)

Schule	Schüler	VZÄ LP	SL (in %)	Führungsspanne (VZÄ LP / VZÄ SL)
Altdorf	931	85,4	314	27,2
Schattdorf	621	48,0	165	29,1
Schule Erstfeld	427	38,2	126	30,3
Bürglen	406	37,4	140	26,7
PS und KS Seedorf	360	34,7	140	24,8
Silenen	193	21,0	92	22,8
Flüelen	175	18,5	80	23,1
Attinghausen	175	13,0	70	18,6
Schulen Schächental	174	15,5	85,4	18,1
KS Ursern	111	13,0	80	16,3
KSUO	102	12,2	77	15,8
Seelisberg	43	4,6	40	11,5
Isenthal	43	3,9	32	12,2
Sisikon	26	3,2	30	10,7

Ein gesamtschweizerischer Vergleich ist aufgrund unterschiedlicher Regelungen nur eingeschränkt möglich. Nach einer Erhebung des Schweizerischen Verbands der Schulleitungen (VSLCH) betrug die mittlere Führungsspanne für Schulleitungen im Jahr 2024 rund 20 VZÄ auf ein Führungspensum von 100 Stellenprozenten.

4 Inhalt der Revision

4.1 Grundzüge der Vorlage

Schwerpunkte Basierend auf der Ausgangslage und der aktuellen Situation an den Urner Schulen konzentriert sich die vorliegende Revision auf die Aktualisierung der Aufgabenumschreibung und die Weiterentwicklung der Pensenberechnung. Konkret umfasst die Revision drei inhaltliche Schwerpunkte:

- Klärung und Aktualisierung der Aufgabenumschreibung der Schulleitung (operative Führung, Personalführung, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Koordination und Fallführung)
- Weiterentwicklung des Pensenmodells, damit die zeitlichen Ressourcen den heutigen Anforderungen entsprechen und die Gemeinden ein transparentes Instrument zur Steuerung erhalten
- Ergänzende Regelungen zur Zusammenarbeit in erweiterten Schulleitungen, zur möglichen Unterrichtstätigkeit von Schulleitungen sowie zur berufsspezifischen Weiterbildung

Bestimmungen über Anstellungsbehörde, Vertragsgestaltung oder weitere Anstellungsbedingungen sind nicht Gegenstand der Revision. Diese bleiben in der Zuständigkeit der Gemeinden.

4.2 Pensenmodell, Auswirkungen, Finanzierung

Pensenmodell Kern der Revision ist die Anpassung der Berechnung der Schulleitungspensen. Das bisherige Modell, das die Berechnung massgeblich von der Zahl der Abteilungen abhängig macht, erweist sich als nicht mehr optimal, da die Zahl der Abteilungen die Arbeitslast nur mehr unzureichend abbildet. Das neue Modell kombiniert ein Sockelpensum mit einem Bandbreitenpensum, das sich anhand von Kennzahlen ergibt, die das Aufgabenspektrum der Schulleitung besser abbildet (Vollzeitäquivalente, Schülerinnen und Schüler, zusätzliche Mitarbeitende). Die Elemente dieses Modells sind:

- Sockelpensum abhängig von der Schulgrösse: 25, 30, 40 oder 60 Prozent
- Bandbreite pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) der Lehrpersonen: 2,0 bis 2,5 Prozent
- Bandbreite pro Schülerin/Schüler: 0,1 bis 0,2 Prozent
- Zuschlag pro zusätzliche/n Mitarbeitende/n (ohne Lehrpersonen): 0,5 Prozent

Aus diesen Faktoren ergibt sich pro Schule ein Mindest- und ein Höchstpensum. Die zuständige Gemeinde legt – unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten und der im Reglement genannten Kriterien – das effektive Pensum innerhalb der Bandbreite fest. Für alle Schulen ist ein Mindestpensum von 40 Prozent vorzusehen. Das Festlegen einer Obergrenze bei der Bandbreite soll sicherstellen, dass unter den Gemeinden weiterhin ähnliche Verhältnisse herrschen.

Auswirkungen Mit dem neuen Pensenmodell erhöhen sich die Schulleitungspensen im Kanton Uri insgesamt um minimal 170 Prozent (gegenüber den Pensen im Schuljahr 2024/2025). Diese Erhöhung entspricht dem Ziel, den seit dem Jahr 2008 und der Revision im Jahr 2019 gewachsenen Führungsaufwand besser abzubilden (vgl. Anhang 3).

Finanzierung Verbunden mit der Erhöhung Pensen sind Mehrkosten von rund 260'000 Franken pro Jahr (die effektiven Mehrkosten für Gemeinden und Kanton sind ausgewiesen im Anhang 4). Davon würden die Gemeinden als Trägerinnen der Volksschule rund zwei Drittel tragen. Der Rest entfielen gemäss Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung, VBV, RB 10.1222) auf den Kanton; der Regierungsrat würde die Schülerpauschale entsprechend erhöhen. Da der Kanton lediglich die Einhaltung des Minimalwerts verpflichtend vorgibt, würde er sich auch nur an den Kosten des Minimalwerts zu einem Drittel beteiligen.

4.3 Inkrafttreten und Übergangsfrist

Das revidierte Reglement soll auf den 1. Januar 2027 in Kraft treten. Hernach hätten die Gemeinden zwei Jahre Zeit, die Schulleitungspensen gemäss neuem Recht anzupassen.

5 Anhänge

5.1 Anhang 1: Reglement über die Schulleitung (Entwurf)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung vom über die Volksschule (Volksschulverordnung)¹,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement bestimmt die Voraussetzungen zur Ausübung der Schulleitungsfunktion, die Aufgaben sowie die zeitlichen Ressourcen (Pensen) für Schulleitungen an den Volksschulen des Kantons Uri.

Artikel 2 Voraussetzungen der Anstellung

¹ Die Schulleitung ist in persönlicher Hinsicht geeignet, diese Funktion auszuüben.

² In fachlicher Hinsicht verfügt die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel über:

- a) die Zulassungsvoraussetzungen zum Schuldienst und Unterrichtserfahrung;
- b) eine anerkannte Ausbildung als Schulleiterin oder Schulleiter gemäss dem Profil der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

³ Personen, die noch nicht über eine anerkannte Ausbildung für Schulleitungen verfügen, können angestellt werden, wenn sie sich verpflichten, die entsprechende Ausbildung zu absolvieren.

Artikel 3 Aufgaben

¹ Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die operative Führung der Schule. Ihr obliegen sämtliche pädagogischen, personellen und organisatorischen Führungsaufgaben, sofern sie nicht durch besondere Bestimmung einer anderen Behörde vorbehalten sind.

² Die Aufgaben der Schulleitung umfassen insbesondere:

- a) die Verantwortung für die Personalgewinnung, -führung und -beurteilung der Lehrpersonen sowie des direkt unterstellten weiteren Schulpersonals;
- b) die Erarbeitung und Umsetzung des Schulprogramms unter Einbezug des Schulteams;
- c) die Schuljahresplanung, insbesondere Unterrichtsorganisation, Pensen, Klassen- und Schülerzuteilung, Stundenplanung, Jahresplanung, Schulanlässe;
- d) die Verantwortung über die Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie die Sicherung der Schul- und Unterrichtsqualität;

¹ RB 10.1115

- e) die Planung der schulinternen Weiterbildung und die Bewilligung der individuellen Weiterbildung der Lehrpersonen;
- f) die Koordination von Fördermassnahmen für Schülerinnen und Schüler;
- g) die Förderung der Zusammenarbeit mit an der Schule beteiligten Behörden und Personen sowie die Vertretung der Interessen der Schule nach aussen;
- h) die Vernetzung im Bildungsbereich und der Wissenstransfer zwischen den Akteuren;
- i) die Erstellung des Jahresberichts der Schule zuhanden von Schulrat oder Schulkommission und Schulaufsicht;
- j) die Verantwortung über die Schulfinanzen und das -budget gemäss Kompetenzzuordnung des Schulrates oder der Schulkommission;
- k) die Unterstützung der übergeordneten Schulorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- l) die weiteren Aufgaben, die das übergeordnete Recht ihr überträgt.

³ Über die Zuteilung der Aufgaben im Einzelnen entscheidet der Schulrat oder die Schulkommission im Rahmen des übergeordneten Rechts mittels Stellenbeschrieb und Funktionsdiagramm.

Artikel 4 Pensum

¹ Der Schulleitung ist minimal folgendes Pensum zur Verfügung zu stellen:

- a) ein Sockelpensum von:
 - 25 Stellenprozenten, wenn nicht alle lehrplanmässigen Zyklen angeboten werden;
 - 30 Stellenprozenten, wenn alle lehrplanmässigen Zyklen angeboten werden;
 - 40 Stellenprozenten, wenn mehr als eine Schule oder eine Schule mehrerer Gemeinden in allen Zyklen geführt wird;
 - 60 Stellenprozenten, wenn eine Gesamtschulleitung mit Personalverantwortung für mehrere Schulleitungen und Standorte eingesetzt wird.
- b) zusätzlich ein Bandbreitenpensum von 2 bis 2,5 Stellenprozenten pro Vollzeitäquivalente des Lehrpersonals;
- c) zusätzlich ein Bandbreitenpensum von 0,1 bis 0,2 Stellenprozenten pro Schülerin/Schüler;
- d) zusätzlich 0,5 Stellenprozent pro zusätzlichen Mitarbeitenden.

² Das Mindestpensum beträgt 40 Stellenprozent. Bei Unterschreiten dieses Werts kommt das Mindestpensum zur Anwendung.

³ Der Schulrat oder die Schulkommission berücksichtigt bei der Festlegung des Pensums innerhalb der Bandbreite folgende Kriterien:

- a) Führungsspanne;
- b) Anzahl und Lage der Schulstandorte;
- c) Führungsstruktur;
- d) Pensumumfang des Schulsekretariats;
- e) Aufteilung der Aufgaben zwischen Schulrat oder Schulkommission, Schulleitung und Schulsekretariat;

- f) Schulentwicklungssituation (Anzahl und Komplexität von Projekten, aussergewöhnliche Projekte);
- g) Vielfalt der schulischen Angebote;
- h) Zentrumsfunktion für andere Schulen und Gemeinden.

⁴ Das Pensum ist bei substantziellen Veränderungen der Rahmenbedingungen zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Artikel 5 Erweiterte Schulleitung

¹ Im Rahmen des übergeordneten Rechts können aus dem Pensum der Schulleitung Lehrpersonen mit organisatorischen und pädagogischen Aufgaben betraut werden, die der Unterstützung der Schulleitung dienen (z.B. als Qualitätsbeauftragte).

² Aufgaben, die aufgrund des übergeordneten Rechts zwingend von der Schulleitung zu erfüllen sind, sowie Befugnisse und Belange der Personalführung dürfen nicht delegiert werden.

³ Die übertragenen Aufgaben sind schriftlich festzuhalten. Die Ressourcenzuteilung erfolgt im Rahmen der Pensenplanung.

Artikel 6 Unterrichtstätigkeit

¹ Soweit die Funktion der Schulleitung nicht beeinträchtigt wird, können Schulleiterinnen und Schulleiter mit entsprechender Ausbildung als Lehrpersonen unterrichten.

² Für die Unterrichtstätigkeit gelten die rechtlichen Grundlagen für Lehrpersonen. Die Gemeinde regelt die vertragliche Ausgestaltung und stellt eine klare Zuordnung von Aufgaben und zeitlichen Ressourcen sicher.

Artikel 7 Weiterbildung

Die Schulleitung hat das Recht und die Pflicht, sich berufsspezifisch weiterzubilden und sich bei Bedarf beraten zu lassen.

Artikel 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 9. Januar 2008 über die Schulleitung wird aufgehoben.

Artikel 9 Übergangsbestimmung

Das Pensum der Schulleitung nach Artikel 4 ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements an das neue Recht anzupassen.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

5.2 Anhang 2: Synopse

bestehend

neu

<p>Artikel 1 Gegenstand</p> <p>Dieses Reglement bestimmt die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, die Aufgaben und die Pensen für Schulleitungen.</p>	<p>Artikel 1 Gegenstand</p> <p>Dieses Reglement bestimmt die Voraussetzungen zur Ausübung der Schulleitungsfunktion, die Aufgaben sowie die zeitlichen Ressourcen (Pensen) für Schulleitungen an den Volksschulen des Kantons Uri.</p>
<p>Artikel 2 Voraussetzungen der Anstellung</p> <p>¹ Voraussetzung für eine Anstellung als Mitglied der Schulleitung ist die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.</p> <p>² In fachlicher Hinsicht verfügt die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel über:</p> <p>a) Berufserfahrung im pädagogischen Bereich;</p> <p>b) eine besondere Ausbildung für die Schulleitung;</p> <p>c) die Zulassungsvoraussetzungen zum Schuldienst.</p> <p>³ Personen, die noch nicht über die besondere Ausbildung für die Schulleitung verfügen, können angestellt werden, wenn sie sich verpflichten, die entsprechende Ausbildung zu absolvieren.</p>	<p>Artikel 2 Voraussetzungen der Anstellung</p> <p>¹ Die Schulleitung ist in persönlicher Hinsicht geeignet, diese Funktion auszuüben.</p> <p>² In fachlicher Hinsicht verfügt die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel über:</p> <p>a) die Zulassungsvoraussetzungen zum Schuldienst und Unterrichtserfahrung;</p> <p>b) eine anerkannte Ausbildung als Schulleiterin oder Schulleiter gemäss dem Profil der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).</p> <p>³ Personen, die noch nicht über eine anerkannte Ausbildung für Schulleitungen verfügen, können angestellt werden, wenn sie sich verpflichten, die entsprechende Ausbildung zu absolvieren.</p>
<p>Artikel 3 Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulleitung trägt die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt. Sie ist für die organisatorischen, administrativen, pädagogischen und personellen Belange der Schule verantwortlich, sofern dafür nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.</p> <p>² Insbesondere hat die Schulleitung:</p> <p>a) unter Einbezug des Schulteams das Leitbild für die Schule und das Schulprogramm zu erarbeiten und für deren Umsetzung zu sorgen;</p> <p>b) für die Umsetzung von schulischen Projekten und Schulversuchen zu sorgen;</p>	<p>Artikel 3 Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die operative Führung der Schule. Ihr obliegen sämtliche pädagogischen, personellen und organisatorischen Führungsaufgaben, sofern sie nicht durch besondere Bestimmung einer anderen Behörde vorbehalten sind.</p> <p>² Die Aufgaben der Schulleitung umfassen insbesondere:</p> <p>a) die Verantwortung für die Personalgewinnung, -führung und -beurteilung der Lehrpersonen sowie des direkt unterstellten weiteren Schulpersonals;</p> <p>b) die Erarbeitung und Umsetzung des Schulprogramms unter Einbezug des Schulteams;</p>

<p>c) die Qualität der Schule und ihrer Arbeit zu überprüfen und zu sichern; d) die schulinterne Weiterbildung zu planen; e) die Zusammenarbeit mit den an der Schule beteiligten Behörden und Personen zu fördern; f) das Schuljahr zu planen und zu organisieren (Zuteilung der Klassen und Pensen, Stundenpläne, Schulanlässe und Schulangenda); g) Sitzungen einzuberufen und zu leiten; h) administrative Aufgaben zu erledigen; i) zuhanden von Schulrat, Schulaufsicht und Öffentlichkeit den Jahresbericht der Schule zu erstellen; j) die Verantwortung für die Personalführung und Personalbeurteilung der Lehrpersonen zu tragen; k) die individuelle Weiterbildung der Lehrpersonen zu bewilligen.</p> <p>³ Über die Zuteilung der Aufgaben im Einzelnen entscheidet der Schulrat (Stellenbeschreibung und Funktionsdiagramm).</p>	<p>c) die Schuljahresplanung, insbesondere Unterrichtsorganisation, Pensen, Klassen- und Schülerzuteilung, Stundenplanung, Jahresplanung, Schulanlässe; d) die Verantwortung über die Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie die Sicherung der Schul- und Unterrichtsqualität; e) die Planung der schulinternen Weiterbildung und die Bewilligung der individuellen Weiterbildung der Lehrpersonen; f) die Koordination von Fördermassnahmen für Schülerinnen und Schüler; g) die Förderung der Zusammenarbeit mit an der Schule beteiligten Behörden und Personen sowie die Vertretung der Interessen der Schule nach aussen; h) die Vernetzung im Bildungsbereich und der Wissenstransfer zwischen den Akteuren; i) die Erstellung des Jahresberichts der Schule zuhanden von Schulrat oder Schulkommision und Schulaufsicht; j) die Verantwortung über die Schulfinanzen und das -budget gemäss Kompetenzzuordnung des Schulrates oder der Schulkommision; k) die Unterstützung der übergeordneten Schulorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; l) die weiteren Aufgaben, die das übergeordnete Recht ihr überträgt.</p> <p>³ Über die Zuteilung der Aufgaben im Einzelnen entscheidet der Schulrat oder die Schulkommision im Rahmen des übergeordneten Rechts mittels Stellenbeschrieb und Funktionsdiagramm.</p>
	<p>Artikel 4 Penum</p> <p>¹ Der Schulleitung ist minimal folgendes Penum zur Verfügung zu stellen:</p> <p>a) ein Sockelpenum von: – 25 Stellenprozenten, wenn nicht alle lehrplanmässigen Zyklen angeboten werden; – 30 Stellenprozenten, wenn alle lehrplanmässigen Zyklen angeboten werden; – 40 Stellenprozenten, wenn mehr als eine Schule oder eine Schule mehrerer Gemeinden in allen Zyklen geführt wird; – 60 Stellenprozenten, wenn eine Gesamtschulleitung mit Personalverantwortung für mehrere Schulleitungen und Standorte eingesetzt wird.</p>

	<p>b) zusätzlich ein Bandbreitenpensum von 2 bis 2,5 Stellenprozenten pro Vollzeitäquivalente des Lehrpersonals; c) zusätzlich ein Bandbreitenpensum von 0,1 bis 0,2 Stellenprozenten pro Schülerin/Schüler; d) zusätzlich 0,5 Stellenprozent pro zusätzlichen Mitarbeitenden.</p> <p>² Das Mindestpensum beträgt 40 Stellenprozent. Bei Unterschreiten dieses Werts kommt das Mindestpensum zur Anwendung.</p> <p>³ Der Schulrat oder die Schulkommission berücksichtigt bei der Festlegung des Pensums innerhalb der Bandbreite folgende Kriterien:</p> <p>a) Führungsspanne; b) Anzahl und Lage der Schulstandorte; c) Führungsstruktur; d) Pensenumfang des Schulsekretariats; e) Aufteilung der Aufgaben zwischen Schulrat oder Schulkommission, Schulleitung und Schulsekretariat; f) Schulentwicklungssituation (Anzahl und Komplexität von Projekten, aussergewöhnliche Projekte); g) Vielfalt der schulischen Angebote; h) Zentrumsfunktion für andere Schulen und Gemeinden.</p> <p>⁴ Das Pensum ist bei substantziellen Veränderungen der Rahmenbedingungen zu überprüfen und entsprechend anzupassen.</p>
—	<p>Artikel 5 Erweiterte Schulleitung</p> <p>¹ Im Rahmen des übergeordneten Rechts können aus dem Pensum der Schulleitung Lehrpersonen mit organisatorischen und pädagogischen Aufgaben betraut werden, die der Unterstützung der Schulleitung dienen (z. B. als Qualitätsbeauftragte).</p> <p>² Aufgaben, die aufgrund des übergeordneten Rechts zwingend von der Schulleitung zu erfüllen sind, sowie Befugnisse und Belange der Personalführung dürfen nicht delegiert werden.</p> <p>³ Die übertragenen Aufgaben sind schriftlich festzuhalten. Die Ressourcenzuteilung erfolgt im Rahmen der Pensenplanung.</p>

—	<p>Artikel 6 Unterrichtstätigkeit</p> <p>¹ Soweit die Funktion der Schulleitung nicht beeinträchtigt wird, können Schulleiterinnen und Schulleiter mit entsprechender Ausbildung als Lehrpersonen unterrichten.</p> <p>² Für die Unterrichtstätigkeit gelten die rechtlichen Grundlagen für Lehrpersonen. Die Gemeinde regelt die vertragliche Ausgestaltung und stellt eine klare Zuordnung von Aufgaben und zeitlichen Ressourcen sicher.</p>
<p>Artikel 4 Weiterbildung</p> <p>Die Mitglieder der Schulleitung bilden sich regelmässig weiter.</p>	<p>Artikel 7 Weiterbildung</p> <p>Die Schulleitung hat das Recht und die Pflicht, sich berufsspezifisch weiterzubilden und sich bei Bedarf beraten zu lassen.</p>
<p>Artikel 5 Pensum</p> <p>¹ Der Schulleitung ist folgendes Pensum zur Verfügung zu stellen:</p> <p>a) ein Sockelpensum von 20 Stellenprozenten für die Grundaufgaben;</p> <p>b) zusätzlich ein Bandbreitenpensum von 4.1 bis 5.9 Stellenprozenten pro Schulabteilung.</p> <p>² Der Schulrat berücksichtigt bei der Festlegung des Bandbreitenpensums folgende Kriterien:</p> <p>a) Anzahl Lehrpersonen pro Abteilung;</p> <p>b) Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Abteilung;</p> <p>c) Führungsspanne;</p> <p>d) Zusammensetzung des Personals;</p> <p>e) Anzahl und Lage der Schulstandorte;</p> <p>f) Aufteilung der Aufgaben zwischen Schulrat und Schulleitung;</p> <p>g) Aufgabendelegation an ein Sekretariat;</p> <p>h) Schulentwicklungssituation (Anzahl und Komplexität von Projekten);</p> <p>i) Vielfalt der schulischen Angebote;</p> <p>j) Zentrumsfunktion für andere Schulen und Gemeinden.</p> <p>³ Das Bandbreitenmodell ist alle vier Jahre zu überprüfen und neu festzulegen, bei grösseren Veränderungen auch öfters.</p> <p>⁴ Für das Qualitätsmanagement kann auch Nicht-Schulleitungsmitgliedern ein Pensum zugewiesen werden, wenn diese über eine</p>	

entsprechende Ausbildung verfügen. In diesem Fall reduziert sich das Pensum der Schulleitung entsprechend.	
<p>Artikel 7 Meldepflicht</p> <p>¹ Gemeinden, die neu eine Schulleitung einführen, haben dem Amt für Volksschulen folgende Unterlagen einzureichen:</p> <p>a) den Einführungsbeschluss des Schulrats;</p> <p>b) das Organigramm der Schule und die Stellenbeschreibung der Schulleitung oder die Aufgabenteilung zwischen Schulrat und Schulleitung (Funktionsdiagramm);</p> <p>c) bei gemeindeübergreifender Lösung zusätzlich den Vertrag, der die Zusammenarbeit regelt;</p> <p>d) die Mitglieder der Schulleitung und deren Ausbildung.</p> <p>² Werden neue Personen in die Schulleitung gewählt, sind diese mit dem Personalblatt zu melden.</p>	— (aufgehoben)
<p>Artikel 8 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Reglement vom 14. März 2001 über die pädagogische Schulleitung wird aufgehoben.</p>	<p>Artikel 8 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Reglement vom 9. Januar 2008 über die Schulleitung wird aufgehoben.</p>
<p>Artikel 8a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. Januar 2019</p> <p>Das Pensum der Schulleitung nach Artikel 5 ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung an das neue Recht anzupassen.</p>	<p>Artikel 9 Übergangsbestimmung</p> <p>Das Pensum der Schulleitung nach Artikel 4 ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements an das neue Recht anzupassen.</p>
<p>Artikel 9 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.</p>	<p>Artikel 10 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.</p>

5.3 Anhang 3: Vorschlag Pensenberechnung

Berechnungstabelle mit überprüften Zahlen (VZÄ Lehrpersonen, Schülerzahlen, weitere Mitarbeitende und Schulleitungspensen inkl. Qualitätsmanagement und weiteren Aufgabendelegationen) gemäss Erhebung Schuljahr 2024/2025.

Schule	Sockel	# Lp	# VZÄ	# zus. MA	# Klassen	# SuS	Neuberechnung SL Pensen		SL Pensen 2024/25
							Total min	Total max	
Altdorf	60%	140	85.4	44	50	931	346%	482%	314.0%
Schattdorf	30%	70	48	12	33	621	194%	280%	165.0%
Erstfeld	30%	53	38.2	13	23	427	156%	217%	125.6%
Bürglen	30%	56	37.4	19	23	406	155%	214%	140.0%
PS & KS Seedorf	40%	48	34.7	10	23	360	150%	204%	140.0%
Silenen	40%	36	21	7	13	193	105%	135%	92.0%
KS Schächental	40%	26	15.54	0	11	174	88%	114%	85.4%
Flüelen	40%	27	18.5	4	11	175	97%	123%	80.0%
KS Ursern	40%	21	13	5	11	111	80%	97%	80.0%
Attinghausen	25%	19	13	7	9	175	72%	96%	70.0%
KS Urner Oberland	40%	20	12.2	8	7	102	79%	95%	77.0%
Isenthal	25%	8	3.93	3	2	43	40%	45%	32.0%
Seelisberg	25%	7	4.6	3	3	43	40%	47%	40.0%
Sisikon	25%	6	3.2	5	2	26	40%	41%	30.0%
Summen							1641%	2189%	1471%

5.4 Anhang 4: Mehrkosten

Berechnung mit Pensenabweichung im Vergleich zum Schuljahr 2024/2025, Annahme Bruttojahreslohn von 150'000 Franken für 100 Stellenprozent Schulleitung.

Schule	Δ Pensum_min_%	Mehrkosten	Gemeinden	Kanton
Altdorf	31.9	47850	31900	15950
Schattdorf	29.1	43650	29100	14550
Erstfeld	30	45000	30000	15000
Bürglen	14.9	22350	14900	7450
PS & KS Seedorf	10.4	15600	10400	5200
Silenen	12.8	19200	12800	6400
KS Schächental	3.1	4695	3130	1565
Flüelen	16.5	24750	16500	8250
KS Ursern	-0.4	0	0	0
Attinghausen	2	3000	2000	1000
KS Urner Oberland	1.6	2400	1600	800
Isenthal	8	12000	8000	4000
Seelisberg	0	0	0	0
Sisikon	10	15000	10000	5000
Total	169.9	255495	170330	85165

5.5 Anhang 5: Fragenkatalog zur Vernehmlassung

A. Allgemein

1. Gesamtbeurteilung

Sind Sie mit dem vorliegenden Entwurf für die Revision des Reglements über die Schulleitung im Allgemeinen einverstanden?

Antwort: Ja Nein

Kommentar:

B. Spezifische Fragen

2. Aufgaben und ergänzende Regelungen

Sind Sie mit der Aktualisierung der Aufgabenumschreibung der Schulleitung (Art. 3 Abs. 2) sowie den ergänzenden Regelungen (erweiterte Schulleitung (Art. 5), Unterrichtstätigkeit (Art. 6), berufsspezifische Weiterbildung (Art. 7) einverstanden?

Antwort: Ja Nein

Kommentar:

3. Pensenmodell

Beurteilen Sie das vorgeschlagene Pensenmodell gemäss Art. 4 (Sockelpensum sowie Bandbreite anhand VZÄ Lehrpersonen, Anzahl Schülerinnen/Schüler und zusätzliche Mitarbeitende) insgesamt als sachgerecht?

Antwort: Ja Nein

Kommentar:

4. Bandbreitenmodell

Sind Sie mit der Festlegung einer Bandbreite einschliesslich Angabe einer Obergrenze einverstanden?

Antwort: Ja Nein

Kommentar:

5. Steuerbarkeit innerhalb der Bandbreite

Ist die Bandbreite so ausgestaltet, dass Gemeinden das effektive Schulleitungspensum ausreichend steuern können unter Berücksichtigung der im Reglement genannten Kriterien (Art. 4 Abs. 3) wie Führungsspanne, Standorte, Sekretariat, Aufgabendelegationen, Schulentwicklungssituation usw.?

Antwort: Ja Nein

Kommentar:

6. Notwendigkeit einer Erhöhung des Pensums

Sehen Sie die Notwendigkeit einer Erhöhung des Mindestpensums von Schulleitungen aufgrund der aufgeführten Begründungen?

Antwort: Ja Nein

Kommentar:

7. Finanzielle Auswirkungen

Beurteilen Sie die finanziellen Auswirkungen als tragbar?

Antwort: Ja Nein

Kommentar:

8. Inkrafttreten und Übergangsfrist

Erachten Sie die vorgesehenen Übergangsbestimmungen gemäss Art. 9 (Anpassung der Pensen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten) als praktikabel?

Antwort: Ja Nein

Kommentar:

C. Weitere Bemerkungen

9. Weitere Hinweise

Sehen Sie aus Sicht Ihrer Gemeinde bzw. Organisation besondere Auswirkungen, Umsetzungsrisiken oder Punkte, die im Reglement oder in Vollzugshilfen zusätzlich zu berücksichtigen sind?

Antwort: Ja Nein

Kommentar:



Bildungs- und Kulturdirektion